

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt am Donnerstag, 21. Juli 2016

TOP 17.

Erlass einer neuen Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Borgstedt
(Sitzungsvorlage: 04/2016/010)

Sachverhalt

Im Rahmen der im Jahr 2013 durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bei der Amtsverwaltung Hüttener Berge durchgeführten überörtlichen Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) wurde unter der Teilziffer 5 des Prüfungsberichtes fest-gestellt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Entsprechend den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrschG) ist für die Geschädigten der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Weiter dürfen entsprechend § 29 Abs. 7 BrSchG für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

Für andere Einsätze u. Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich Sicherheitswachen kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Das Kommunalabgabengesetz gilt entsprechend. Dies bedeutet, dass für die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden muss (Feuerwehrgebührensatzung).

Die Gemeinde Borgstedt hatte bisher bereits eine gütige Feuerwehrgebührensatzung.

Durch die Amtsverwaltung wurde nun ein neuer Entwurf einer Feuerwehrgebührensatzung erarbeitet, der im Sinne der Vereinfachung der Arbeitsvorgänge einheitlich in allen Gemeinden des Amtes zur Anwendung kommen soll.

Die Kalkulation der Gebührensätze erfolgt individuell für jede Gemeinde durch den Fachdienst II. Basis für diese Kalkulation sind die auf Grundlage u. a. des Bestandes des Anlagevermögens (Erfassung im Rahmen der Einführung der Doppik) ermittelten Vorhalte- und Betriebskosten der Feuerwehr sowie die durchschnittlich bei der jeweiligen Feuerwehr anfallenden Betriebs- und Einsatzstunden.

Der Entwurf einer entsprechend neu erarbeiteten Feuerwehrgebührensatzung für die Gemeinde Borgstedt ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

In Bezug auf die praktische Umsetzung der Feuerwehrgebührensatzung wird darauf hingewiesen, dass nur Feuerwehreinsätze durch die Verwaltung abgerechnet werden, für die entsprechende Einsatzberichte über die Wehrführer und die Bürgermeister abgegeben werden. Eine automatische Überprüfung der durchgeführten Feuerwehreinsätze im Hinblick auf eine Gebührenabrechnung erfolgt durch die Verwaltung nicht. Auf die in § 8 des Satzungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen über das Absehen von der Gebührenerhebung, den Erlass und die Stundung wird hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

In welcher Höhe Einnahmen durch die Feuerwehrgebührensatzung generiert werden können, hängt davon ab, in wie fern gebührenpflichtige Einsätze anfallen und kann im Vorwege nicht näher beziffert werden.

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung der Gemeinde Borgstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borgstedt (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung des der Sitzungsvorlage beigelegten Entwurfs mit Wirkung zum 01.09.2016.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle oder rechtliche Änderungen, die nicht grundsätzlicher Art sind, vorzunehmen. Sie wird weiterhin beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister bittet um das Handzeichen.

Abstimmungsergebnis					
Jastimmen	12	Neinstimmen	0	Enthaltungen	0

Verteiler	AD	FD I	FD II	FD III	FD IV	BM	Sonstige
zur Kenntnis			x				
zur Bearbeitung				x			
zu den Akten							
Rücksprache							
zur Sitzung am:							